

Verband Bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen

Orientierungsversammlung Neues Namens- und Bürgerrecht
Mittwoch, 12. Juni 2013, 19.30 Uhr, Saalbau in Kirchberg

Referierende Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst ZBD, Amt für Migration und Personenstand MIP

- Herr Arnold Messerli, lic. iur., Abteilungsjurist Aufsichtsbehörde
- Frau Karin Schifferle, Leiterin Aufsichtsbehörde

Vertretende der Geschäftsstelle, Neue Zusammensetzung der Geschäftsstelle VBBG:

- Frau Henriette von Wattenwyl, designierte Geschäftsführerin VBBG
 - Frau Christine Rohrbach, Leiterin Kanzlei, Burgergemeinde Bern
 - Leiterin Rechtsdienst Burgergemeinde Bern: Frau Regula Reusser, Fürsprecherin, Rechtsdienst, Burgergemeinde Bern
-

Zusammenfassung der Orientierungsversammlung

Ziele der Revision

Das Neue Namens- und Bürgerrecht verfolgt folgende Ziele:

- Gleichstellung von Mann und Frau
- Unveränderbarkeit des Geburtsnamens im Gesetz von Geburt bis Tod
- Wahlmöglichkeit des Familiennamens bei der Heirat

Namensregelung bei der Heirat und Auflösung der Ehe

Gesetzliche Grundregel bei Heirat

- Einheit des Familiennamens in der Familie aufgeben zu Gunsten der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Echtes Wahlrecht der Ehegatten bei Heirat

- Jeder Ehegatte behält seinen Familiennamen – Ausländischer Rechtstradition entnommen.
- Gemeinsamer Familienname ist weiterhin möglich und wird gemeinsamen Kindern weitergegeben.
- Identifizierbarkeit der Person.
- Doppelname kann weiterhin geführt werden.
- Ledigname = Name, welcher in der Geburtsurkunde steht
- Braut und Bräutigam behalten auch bei einem gemeinsamen Familiennamen ihre bisherigen Heimorte/Bürgerrechte und Bürgerrechte.
- Nach Heirat kann Familienname nur mit einer Namenserklärung geändert werden.
- Im Ausland kann der Name nach CH-Recht innert einer Frist von 6 Monaten nach dem Zivilstandsereignis erklärt werden.

Allianzname

- Allianzname ist kein amtlicher Name.
- Bildet sich aus dem Familiennamen und dem Ledignamen, die durch einen Bindestrich zusammen verbunden werden.
- Kann von allen Ehepaaren geführt werden (bei gemeinsamen Familiennamen und eigenen Familiennamen der Partner).

Namensregelung bei Scheidung und Eheungültigkeit und Auflösung der Ehe durch Tod und Verschollenerklärung

- Bei einer Scheidung wird der Familienname sowie das Bürger-/Bürgerrecht beibehalten.
- Wird eine andere Namensführung als der Ledigname gewünscht, ist eine Namensänderung erforderlich.
- Die Eheleute müssen bei der Eheschliessung bestimmen, welchen Namen gemeinsame später Kinder tragen sollen. Können sie sich nicht einigen, ist die Trauung zu verweigern. In begründeten Fällen, kann davon abgesehen werden.
- Gegenüber dem Zivilstandsbeamten kann bei Scheidung sowie auch bei Tod des Ehegatten, Verschollenerklärung oder Eheungültigkeit jederzeit (nicht mehr nur innert Jahresfrist – wie vor 2013) eine Namensklärung auf den Ledignamen abgegeben werden; jedoch nicht mehr auf andere Familiennamen, welche die Person vorher getragen hat.

Namensregelung für Kinder

Kinder miteinander verheirateter Eltern

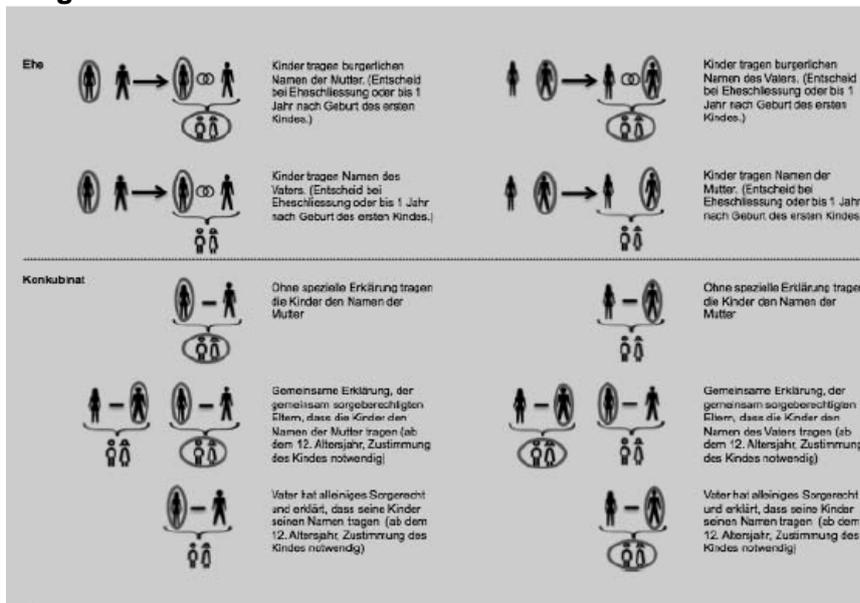
- Tragen die verheirateten Eltern im Zeitpunkt der Geburt ihres ersten Kindes einen gemeinsamen Familiennamen, dann erhält auch das gemeinsame Kind diesen Familiennamen.
- Ist der Vaters Namensgeber, erhält das Kind den Bürgerort/die Bürgerorte des Vaters; ist die Mutter Namensgeberin, erhält das Kind den Bürgerort/die Bürgerorte der Mutter.
- Führen die verheirateten Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, müssen sie den Familiennamen des Kindes gemeinsam bestimmen.
- Seit 1.1.2013 muss das Brautpaar bereits im Ehevorbereitungsverfahren resp. bei der Eheschliessung den Familiennamen der gemeinsamen Kinder bestimmen.
- Anschliessend kann der Familienname des Kindes noch innert Jahresfrist nach der Geburt geändert werden. Der Geburtsname entspricht dann nicht mehr dem aktuellen Familiennamen, was bei einer eventuellen späteren Namensklärung Einfluss haben würde.
- Bis zum 18. Altersjahr folgt das Bürger-/Bürgerrecht des Kindes dem Namen, den es führt.
- Alle gemeinsamen Kinder eines Ehepaares führen den selben Familiennamen; den Namen, welcher beim 1. gemeinsamen Kind bestimmt wurde.

Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern

- Das Kind nicht miteinander verheirateter Eltern, erhält den Ledignamen(!) der Mutter; auch wenn die Mutter aktuell beispielsweise einen Familiennamen aus einer früheren Ehe führt.
- Auch der Ledigname des Kindsvaters kann als Familienname für das Kind gewählt werden, wenn beide Eltern das gemeinsame Sorgerecht für das Kind ausüben oder wenn der Vater das alleinige Sorgerecht für das gemeinsame Kind besitzt. Dabei findet keine Prüfung statt, ob die Beziehung der Eltern „stabil“ ist. Können sich die Eltern nicht einigen, erhält das Kind den Ledignamen der Kindsmutter.
- Das Wahlrecht des Familiennamens kann bei jedem weiteren Kind ausgeübt werden.

- Bezüglich der Wahl der Vornamen gilt: beide Elternteile können die Vornamen auswählen. Können sie sich nicht einigen, erhält das Kind zuerst die von der Kindsmutter genannten Vornamen, gefolgt von denjenigen Vornamen des Kindsvaters.
- Ab dem 12. Altersjahr muss das Kind bei einer Namensklärung seine Zustimmung geben.

Bürgerrecht für die Kinder



Namensänderungen

Für die Verfügung einer Namensänderung müssen achtenswerte Gründe vorliegen. Die Definition, ob es sich um eine Namensänderung des Familiennamens oder der Vornamen handelt, ist relevant.

Bei einer Namensänderung (\neq Namensklärung) folgt das Bürger-/Bürgerrecht dem Familiennamen.

Musterreglement Einbürgerung

- <http://www.jgk.be.ch>
- Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
- Beratung der Gemeinden
- Musterreglemente
- http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeinderecht/musterreglemente.html#middlePar_textbild
- **Vorprüfung Reglement (kostenpflichtig):**
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Eigerstrasse 73, 3011 Bern

Mitteilungen des Zivilstandsamtes

Die Zustellung der bisherigen Zivilstands-Mitteilungen erfahren keine Änderung durch das neue Namens- und Bürgerrecht. Pro Zivilstandsereignis betreffend einem Bürger/einer Bürgerin erhält eine bezugsberechtigte Bürgergemeinde eine Zivilstandsmitteilung. Die Gebühr pro Mitteilung beträgt CHF 5.–. Theoretisch wäre es für Bürgergemeinden möglich, auch Geburtsmitteilungen von Kindern zu beziehen, bei denen nur deren Mutter Bürgerin ist (z. B. lediger Heimatort) und das Bürgerrecht nicht durch Geburt (Abstammung) an das Kind weitergibt. Für Familienzusammenführungen wären ebendiese Mitteilungen dienlich.

Ausschliesslich die bernischen Zivilstandskreise bieten diese Dienstleistung an. Die Lieferungen könnten erfolgen, wenn sich alle bezugsberechtigten Bürgergemeinden für den Bezug dieser Mitteilungen gegen eine Gebühr von CHF 5.– entscheiden könnten.

Bezugsberechtigte Bürgergemeinden können beim zuständigen Zivilstandskreis eine Bürgerliste bestellen. Die Gebühr beträgt: CHF 100.–. Da jedoch noch nicht alle Personen rückerfasst sind auf Infostar, sind die Listen noch nicht vollständig. Auch ist es möglich, dass Bürger zwar auf Infostar erfasst sind, beim Zivilstandsamt aber nicht als Bürger bekannt oder geführt werden und deshalb auf der Bürgerliste (noch) nicht erscheinen.

Link für weiterführende Informationen →

- <http://www.bj.admin.ch>
- Themen
- Gesellschaft / Rechtsetzungsprojekte
- Abgeschlossene Rechtsetzungsprojekte
- Name und Bürgerrecht der Ehegatten
- Am Ende der Seite unter „Neue Bestimmungen“
- ZGB / ZStV / Formular (zeigt Namensvarianten gemäss neuem Namensrecht an) / Fragen und Antworten zum neuen Namensrecht / Anwendungsbeispiele Name und Bürgerrecht
- http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/abgeschlossene_projekte0/namensrecht.html

Datenbekanntgabe

- Die Einsichtnahme in die Bürgerrolle zwecks Familien- und Generationenforschung unterliegt dem Datenschutz.
- Der kantonale Datenschützer, Herr Siegenthaler, hat 2011 in Worben den Bürgergemeinden empfohlen, die Einsichtnahme in die Bürgerrolle analog den Zivilstandsregistern zu handhaben.
- Die Einsicht in Zivilstandsregister nach 1929 sowie mit lebenden Personen ist nicht erlaubt.
- Die Einsicht erfolgt mit einer datenschutzrechtlichen Bewilligung.

Eingereichte Fragen

Frage 1

Durch Heirat vor 2013 Bürgerin geworden, wechselt im Zuge des neuen Rechts die Frau wieder ihren Namen im 2013 – verliert sie das Bürgerrecht?

Antwort 1

Nein, die Frau verliert das Bürgerrecht nicht. Eine Namensklärung oder Namensänderung hat keine Auswirkungen auf das Bürger-/Bürgerrecht der Frau.

Frage 2

Bürgerin heiratet in 2./3. Ehe einen Nichtbürger. Dieser möchte nun auch Bürger werden. Werden unmündige Kinder aus 1. und 2. Ehe damit auch Bürger?

Antwort 2

Ja, sofern diese Kinder in das Gesuch aufgenommen werden.

Frage 3

Ehemann stellte 2012 das Einbürgerungsgesuch für sich und seine Familie – umfasst der Beschluss 2013 nun alle Familienmitglieder?

Antwort 3

Ja, weil die Gesuchstellung 2012 gemeinsam erfolgte.

Frage 4

Der – verheiratete – Mann stellt ein Einbürgerungsgesuch vor 2013. Muss sich die Ehefrau nun explizit anschliessen?

Antwort 4

Nein, die Ehefrau muss sich dem Gesuch nicht anschliessen. Sie kann aber selbständig ein Einbürgerungs-/Einbürgerungsgesuch stellen.

Frage 5

Warum muss der Schweizer Ehegatte, wenn er das Bürgerrecht erwerben will, eine Gebühr zahlen und im Verfahren der erleichterten Einbürgerung/Einbürgerung nicht?

Antwort 5

Das Einbürgerungsgesetz ist eidgenössisch; zuständig ist das Bundesamt für Migration (BFM). Somit fällt bei einer erleichterten Einbürgerung/Einbürgerungen die Gebühr auf Bundesebene an.

Die Burgergemeinde kann regeln, dass Einbürgerungswillige bei einer erleichterten Einbürgerung von der Entrichtung einer Einbürgerungsgebühr befreit werden.

Frage 6

Wann ist nacherfasst, da die Bürgerlisten noch nicht vollständig sind – und trotzdem CHF 100.– Gebühren auslösen(!)?

Antwort 6

Im Zuge von zahlreichen neuen rechtlichen Bestimmungen, konnten die Berner Zivilstandsämter die Rückerfassung der Personendaten auf Infostar noch nicht abschliessen. Der Aufwand fürs Erstellen der Bürgerliste ist dennoch mit einer Gebühr zu entschädigen. Ein entsprechender Hinweis auf Unvollständigkeit der Bürgerliste wird vom Zivilstandsamt angemerkt.

Frage 7

Warum verweigern noch einige Zivilstandskreise die Bürgerliste?

Antwort 7

Die Berner Zivilstandskreise haben keine Rechtsgrundlage, die Ausstellung einer Bürgerliste für bezugsberechtigte Burgergemeinden zu verweigern. 2008 wurden alle Berner Burgergemeinden von ihren zuständigen Zivilstandsämtern i. S. Bezugsrectigung angeschrieben. Wünscht eine Burgergemeinde nachträglich den Erhalt von Zivilstandsmittellungen oder Bürgerlisten, können sie mittels Gesuch, künftig ab Gesuchsbewilligung diese Daten beziehen.

Fragen aus dem Plenum

Frage 8

Bürgerin ändert Familienname auf einen Nicht-Burgernamen ihres Ehemannes. Hat diese Änderung des Namens Einfluss auf das Bürgerrecht?

Antwort 8

Nein, diese Änderung des Familiennamens hat keine Auswirkung auf das Bürgerrecht der Ehefrau.

Frage 9

Hat die Führung eines Allianznamens Auswirkungen auf das Bürger- resp. Bürgerrecht?

Antwort 9

Nein, der Allianzname ist kein amtlicher Name und hat somit keine Auswirkung auf das Bürgerrecht. Der Allianzname kann jedoch im CH-Reisepass eingetragen werden.

Frage 10

Gilt die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung für Mann und Frau?

Antwort 10

Ja, Ehemann und Ehefrau können sich beide mittels erleichterten Einbürgerung/Einbürgerung am jeweiligen Heimatort des anderen Ehepartners eintragen lassen (vergl. Einbürgerungsreglement Art. 6) .

Frage 11

Wann ändert das Bürger-/Bürgerrecht eines Kindes im Zusammenhang einer Änderung des Familiennamens?

Antwort 11

Bis zum 18. Altersjahr, folgt der Heimatort dem Familiennamen bei einer Änderung. Ab dem 18. Altersjahr hat eine Namensänderung keine Auswirkungen mehr auf den Heimatort. Ab dem 12. Altersjahr, ist die Zustimmung des Kindes zu seiner Namensänderung erforderlich.

Frage 12

Hat eine Einbürgerung Einfluss auf den Bürgerort/Heimatort?

Antwort 12

Ja, das Bürgerrecht einer Bürgergemeinde (gilt nicht für bürgerliche Korporationen) kann nur besitzen, wer auch das Bürgerrecht dieser Gemeinde besitzt; also Bürger der Gemeinde dieses Heimatortes ist.

Frage 13

Welchen Einfluss hat eine Namensklärung auf den Ledignamen der Mutter für ein Kind?

Antwort 13

Für ein Kind aus einer Ehe, welche vor 2013 geschlossen wurde, hat eine Namensklärung auf den Ledignamen seiner Mutter keinen Einfluss auf seinen Heimatort. Stammt das Kind

aus einer Ehe, welche nach in Krafttreten des neuen Namen- und Bürgerrecht, also nach dem 1.1.2013 geschlossen wurde, hat die Namensklärung des Kindes auf den Ledignamen der Mutter auch Einfluss auf das Bürger-/Bürgerrecht des Kindes. Das Kind erhält dann den Heimort, welchen die Kindsmutter als ledig getragen hat.

Frage 14

Kann der Datenaustausch zwischen den Zivilstandsämter (Infostarzugriff) und den Gemeinden/Bürgergemeinden vereinfacht werden z. B. bei Fragen betreffend dem Stimmregister?

Antwort 14

Gemäss Gesetz ist der direkte Datenaustausch resp. der Zugriff von Einwohner- und Bürgergemeinden auf die Plattform Infostar nicht zulässig. Infostar führt keine Adressdaten von Personen.

Frage 15

Sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, den Bürgergemeinden Auskunft über ihre Bürger zu erteilen?

Antwort 15

Dazu kann der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst ZBD des Kantons Bern keine Auskunft resp. Weisung geben. Entsprechende Fragen diesbezüglich sind an das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu richten.

Frage 16

Verliert ein Bürger bei einer erleichterten Einbürgerung/erleichterten Einbürgerung sein bisheriges Bürger-/Bürgerrecht?

Antwort 16

Gemäss Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) geht das bisherige Bürgerrecht verloren. Innert 30 Tagen kann der Gesuchsteller jedoch den Beibehalt seines bisherigen Bürger-/Bürgerortes schriftlich erklären.

Frage 17

Welche Auswirkung hat die Änderung des Familiennamens eines Kindes vom Familiennamen des einen Elternteils auf den Familiennamen des andern Elternteils?

Antwort 17

Bis zum 18. Altersjahr folgt der Heimort dem Familiennamen. Ab dem 12. Altersjahr ist die Zustimmung des Kindes zur Namensänderung erforderlich.

Frage 18

Erhält die Bürgergemeinde bei einer Namensklärung auch eine Mitteilung?

Antwort 18

Ja, die betroffene Bürgergemeinde erhält eine Zivilstandsmitteilung betreffend Namensänderungen oder -Erklärungen.

Frage 19

Müssen die Burgergemeinden ihre Einburgerungsreglemente anpassen? Wenn ja, gibt es Empfehlungen dazu?

Antwort 19

Nein, eine Anpassung des Einburgerungsreglementes ist fakultativ. Ein angepasstes Einburgerungsreglement kann beim Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern ZBD gegen Gebühr zur Prüfung vorgelegt werden.

Frage 20

Wer kann Fragen der Burgergemeinde betreffend Personendaten beantworten?

Antwort 20

Einzelauskünfte können beim Zivilstandskreis eingeholt werden. Jeder Bürger ist grundsätzlich selber verantwortlich, dass seine Daten mit den im Ausland erfolgten Zivilstandsereignissen im schweizerischen Zivilstandswesen nachgeführt werden.

Frage 21

Eine Person hat ihr Bürgerrecht vor 2013 erhalten. Was passiert mit dem Heimatort, wenn diese Person seit dem 1.1.2013 einen anderen Schweizerbürger heiratet?

Antwort 21

Ab dem 1.1.2013 hat eine Heirat mit oder ohne Änderung des Familiennamens keine Auswirkung mehr auf den Heimatort; Bürger- und Bürgerrecht bleibt bestehen. Falls ein Heimatort nicht mehr gewünscht ist, kann ein Gesuch um Entlassung aus dem Bürger-/Bürgerrecht gestellt werden.

Frage 22

Unterscheidet das Zivilstandsamt zwischen Heimatort/Bürgerort und Bürgerort?

Antwort 22

Ja, in Infostar ist ersichtlich, welchen Heimatort/Bürgerort ein Schweizerbürger besitzt. Mittels einem Häkchen im System wird gekennzeichnet, ob die Person auch das Bürgerrecht der entsprechenden Burgergemeinde besitzt.

Bern, 17. Juni 2013 cr

**Verband bernischer Burgergemeinden
und burgerlicher Korporationen**
Die Geschäftsstelle

Christine Rohrbach